

## Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bild- und Kunstgeschichte vom 28. November 2025 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bild- und Kunstgeschichte vom 2. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 4 S. 114) werden wie folgt geändert:

**1. Die Tabelle unter Ziffer 4b erhält folgende Fassung:**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
22-BKG-GM1	Grundmodul Bild- und Kunstgeschichte I	1	10
22-BKG-MVO	Modul Visuelles Orientierungswissen	1 o. 2	10
22-BKG-GM2	Grundmodul Bild- und Kunstgeschichte II	2	10
22-BKG-HVM	Hauptmodul Bild- und Kunstgeschichte der Vormoderne	2 o. 3	10
22-BKG-MTM	Modul Theorien und Methoden der Bild- und Kunstgeschichte	3	10
22-BKG-HM	Hauptmodul Bild- und Kunstgeschichte der Moderne	3 o. 4	10
22-BKG-PM	Bild- und kunsthistorische Praxis	4 o. 5	10
22-BKG-PFM	Profil- und Forschungsmodul zur Vorbereitung der BA-Arbeit	5 o. 6	10
22-BKG-BA	Bachelorarbeit	6	10
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**2. Die Tabelle unter Ziffer 4c erhält folgende Fassung:**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP
22-BKG-GM1	Grundmodul Bild- und Kunstgeschichte I	1	10
22-BKG-GM2	Grundmodul Bild- und Kunstgeschichte II	2	10
22-BKG-MTM	Modul Theorien und Methoden der Bild- und Kunstgeschichte	3 o. 4	10
22-BKG-MVO	Modul Visuelles Orientierungswissen	3 o. 4	10
22-BKG-HVM	Hauptmodul Bild- und Kunstgeschichte der Vormoderne	5 o. 6	10
22-BKG-HM	Hauptmodul Bild- und Kunstgeschichte der Moderne	5 o. 6	10
<b>Gesamtsumme</b>			<b>60</b>

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

### 3. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

#### **„9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)**

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Schriftliche Hausarbeit bei 3 LP im Umfang von in der Regel 27.000-40.000 Zeichen (entspricht ca. 10-15 Seiten);
- Schriftliche Hausarbeit bei 4 LP im Umfang von ca. 68.000 Zeichen (entspricht ca. 25 Seiten);
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
- Bericht im Umfang von 27.000 Zeichen (entspricht ca. 10 Seiten);
- Essay im Umfang von 27.000 Zeichen (entspricht ca. 10 Seiten).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Fach Bild- und Kunstgeschichte dienen

- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter;
- der Lernkontrolle;
- der Vorbereitung der Modulprüfung;
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden;

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- mündliches Referat im Umfang von ca. 15-20 Minuten;
- Kurzpräsentation im Umfang von 5-10 Minuten;
- Essay (10.000 - 13.500 Zeichen, entspricht vier bis fünf Seiten);
- Protokolle;
- Bearbeitung mehrerer Übungseinheiten;
- Portfolio zur Dokumentation der Lernfortschritte;
- Portfolio als Zusammenstellung von gewonnenen Ergebnissen.

Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workloads von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 80.000 - 100.000 Zeichen (30 bis 40 Seiten) und ist in dreifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben. (Zur elektronischen Version enthält die BPO Vorgaben.)

Der Anfertigung der Arbeit geht ein Beratungsgespräch zwischen dem/der Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer voraus, in dem sie sich über die Thematik der Bachelorarbeit verständigen. Die Betreuerin/der Betreuer leitet das Thema sowie die Anmeldung der Bachelorarbeit unverzüglich an das Prüfungsamt weiter, welches das Thema der/dem Studierenden offiziell mitteilt. Mit der Mitteilung des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

## Artikel II

### 1. Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Bild- und Kunstgeschichte eingeschrieben sind.

### 2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2025.

Bielefeld, den 28. November 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple